

# **BVGer E-6545/2016 vom 31. Oktober 2016**

Bundesverwaltungsgericht, 2016-10-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-6545\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6545_2016)

FR: TAF E-6545/2016 du 31 octobre 2016

IT: TAF E-6545/2016 del 31 ottobre 2016

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführer haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten. Der Vollständigkeit halber ist jedoch festzuhalten, dass die Vorinstanz auf das Wiedererwägungsgesuch eingetreten ist und dieses abgewiesen hat, weshalb auf das Rechtsbegehren Ziffer 2 der Beschwerdeführer, das SEM sei anzuweisen, auf das Wiedererwägungsgesuch einzutreten, ohne einen Kostenvorschuss zu erheben, nicht einzutreten ist.

### **E. 1.3**

Mit dem vorliegenden Direktentscheid in der Hauptsache werden die prozessualen Begehren betreffend Herstellung der aufschiebenden Wirkung und Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses hinfällig.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

#### **E. 4**

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen; im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen von Art. 66-68 VwVG (Art. 111b Abs. 1 AsylG). In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb - oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde - können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (zum sogenannten «qualifizierten Wiedererwägungsgesuch» vgl. BVGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.). Eine Wiedererwägung ist nicht beliebig zulässig und darf namentlich nicht dazu dienen, blosser Urteilskritik zu üben, die Rechtskraft von Verwaltungs- und Gerichtsentscheiden immer wieder infrage zu stellen oder die Fristen für die Ergreifung von Rechtsmitteln zu umgehen.

#### **E. 5.1**

Die Beschwerdeführer machen im vorliegenden Wiedererwägungsverfahren ausdrücklich und einzig eine nachträglich (seit rechtskräftigem Abschluss des ordentlichen Asylverfahrens) veränderte Sachlage in Form eingetretener Integration und Assimilation der Kinder in der Schweiz, damit einhergehender Entwurzelung im Heimatland sowie gesundheitliche Verschlechterungen geltend, welche unter dem Aspekt des Kindeswohls nunmehr zur Feststellung der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges führen müssten und somit in einem Wiedererwägungsverfahren materiell zu prüfen seien. Das SEM teilt diese Auffassung in der angefochtenen Verfügung ausdrücklich und ist entsprechend - und zutreffend - auf das Wiedererwägungsgesuch materiell eingetreten.

#### **E. 5.2**

Nach Prüfung der Akten gelangt das Bundesverwaltungsgericht zur Erkenntnis, dass das SEM eine seit dem Beschwerdeurteil vom 28. Oktober 2010 eingetretene wiedererwägungsrelevante Veränderung der Sachlage im Sinne einer vollzugshinderlich gewordenen konkreten Gefährdung der Beschwerdeführer zutreffend verneint hat. Auf die betreffenden Erwägungen des SEM gemäss angefochtener Verfügung kann zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen werden. Diese sind zwar angesichts des Umfangs der Gesuchseingaben relativ knapp gehalten, aber dennoch überzeugend. Sie genügen angesichts des Umstandes, dass sämtliche vorgebrachten Wiedererwägungsgründe erfasst und mitsamt den Beweismitteln sachgerecht gewürdigt wurden, durchaus den Anforderungen an die Begründungspflicht. Die Beschwerdeschrift drängt auch in der Sache selber keine andere Betrachtungsweise auf. Dabei ist vorab festzustellen, dass weite Teile der Beschwerde praktisch wortwörtlich mit jenen des Wiedererwägungsgesuchs identisch sind und insoweit blosser Wiederholungen und Bekräftigungen von Vorbringen des

Wiedererwägungsgesuchs darstellen. Dies gilt auch für die mit der Beschwerde vorgelegten Beweismittel. Dass die hiesige Kultur und Lebensweise in den vergangenen Jahren Einfluss auf die individuelle Persönlichkeitsentwicklung der beiden Kinder hatte, liegt auf der Hand und beim älteren der beiden ist auch nicht in Abrede zu stellen, dass Adoleszenzjahre bei ihm - im Vergleich zum Bruder - stärker ins Gewicht fallen. Eine reziproke Wirkung im Sinne einer absoluten Entwurzelung für den Fall einer Rückkehr in die Mongolei ist indessen unter Verweis auf die diesbezüglichen Erkenntnisse der Vorinstanz zu verneinen und die Reintegrationschancen sind selbst bei eingeschränkten Kenntnissen der heimat Sprachlichen Schrift durchaus intakt. Weiter erscheint zwar die Begründungsbasis für die vorinstanzlichen Erkenntnisse betreffend Nutzen der hiesigen Erfahrungen und gewonnenen schulischen und sprachlichen Kenntnisse sowie die Einbindung in das familiäre und ausserfamiliäre soziale Umfeld in der Mongolei vergleichsweise dünn. Diesbezüglich ist aber in aller Klarheit festzuhalten, dass das SEM und das Bundesverwaltungsgericht in ihren rechtskräftigen Entscheiden vom Jahre 2010 übereinstimmend zur Überzeugung gelangt sind, dass keine entschuldbaren Gründe für die Papierlosigkeit der Beschwerdeführer bestünden, diese vielmehr ihre diesbezügliche Mitwirkungspflicht verletzt und von der Existenz authentischer Identitäts- und Reisepapiere in der Schweiz auszugehen sei. Solche liegen nach wie vor nicht vor und die Beschwerdeführer haben ihre Mitwirkungspflicht bis heute im Hinblick auf Vollzugsmassnahmen verweigert. In Übereinstimmung mit den vorinstanzlichen Erkenntnisse ist festzuhalten, dass die Berufung auf die reziproke Wirkung einer langen Aufenthaltsdauer in der Schweiz auf die Entwurzelung in der Heimat und eine damit sich ergebende Unzumutbarkeit der Rückkehr jedenfalls dann nicht schützenswert ist, wenn - wie vorliegend - die Betroffenen seit längerer Zeit über einen rechtskräftigen Entscheid betreffend ihre definitive Ausreiseverpflichtung verfügen. Die Beschwerdeführer haben sich seit ihrer Einreise in die Schweiz im Jahre 2010 während der meisten Zeit rechtswidrig hier aufgehalten. Zwar ist dieser Umstand den Kindern zumindest für ihre ersten Aufenthaltsjahre angesichts ihres damaligen Alters nicht zur Last zu legen, weil der Schutzanspruch der KRK auf die Kinder selber fokussiert ist und diesen ein Fehlverhalten der Eltern nicht ohne Weiteres akzessorisch anzulasten ist. Jedoch lässt sich aus der Tatsache, dass der Vater im Bewusstsein einer rechtskräftigen Ausreiseverpflichtung sich und die Kinder noch jahrelang widerrechtlich in der Schweiz belässt, schliessen, dass er die Zumutbarkeitsaspekte für die Familie auch auf einen späteren Zeitpunkt hin wohlweislich ausgelotet hat und auch im heutigen Zeitpunkt keine erheblichen Unzumutbarkeitsaspekte bestehen. Andernfalls wäre er dieses latent stets vorhandene Rückführungsrisiko nicht eingegangen. Für die Gesamtwürdigung ist schliesslich ergänzend anzufügen, dass die Integrationsfortschritte des Vaters in der Schweiz offenbar bescheiden sind und er kaum Deutsch spricht. Zudem werden die im Wiedererwägungsgesuch angeführten gesundheitlichen (...)beschwerden beim jüngeren Kind in der Beschwerde nicht mehr thematisiert, weshalb ihnen keine vollzugshinderliche Bedeutsamkeit zuzumessen ist. Diesbezüglich wäre unter Hinweis auf den Arztbericht vom (...) April 2015 ohnehin festzustellen, dass sowohl der (...) als auch das (...) erst in der Schweiz ausgebrochen sind, weshalb schon die blosserückkehr in die Mongolei durchaus zu einer gesundheitlichen Verbesserung führen kann. Ohne gewisse, jedoch nicht unüberwindbar erscheinende Reintegrationsschwierigkeiten nach einer Rückkehr in die Heimat in Abrede stellen zu wollen, erscheint ein Neuanfang in der Mongolei für die Beschwerdeführer vorliegend zumutbar.

### **E. 5.3**

Nach dem Gesagten ist zusammenfassend nicht von einer wiedererwägungsrelevanten, erheblichen Veränderung der Sachlage auszugehen. Das SEM hat das Wiedererwägungsgesuch zu Recht abgewiesen.

### **E. 6**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

### **E. 7**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführern aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'200.- festzusetzen (Art. 13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung nach Art. 65 Abs. 1 VwVG ist abzuweisen, da die Beschwerde gemäss den vorstehenden Erwägungen als aussichtslos zu bezeichnen ist und es daher an einer gesetzlichen Voraussetzung zur Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung fehlt. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.